

**Verordnung für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen
gem. § 63 Abs. 1 Z. 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002
an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat erlässt gem. § 63 Abs. 1 Z. 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I 124/2013) folgende Verordnung zum Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Lehramtsstudium:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Aufnahmeverfahren gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2014/2015 erstmals zum Lehramtsstudium an der Universität Klagenfurt zugelassen werden wollen. Diese Verordnung gilt auch für jene Studierenden, die an der Universität Klagenfurt nur ein Unterrichtsfach im Rahmen eines Studiums an mehreren Universitäten oder ein Erweiterungsstudium gem. Satzung Teil B belegen wollen.

(2) Diese Verordnung gilt bis 30. September 2015. Termine und Fristen werden mit Beginn des Sommersemesters im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundgemacht.

(3) Von dieser Verordnung sind folgende Studienwerberinnen und Studienwerber ausgenommen:

1. Personen aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Universität Klagenfurt wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
2. Personen, die bereits einmal an der Universität Klagenfurt zum Lehramtsstudium zugelassen waren, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
3. Personen, die an einer anderen inländischen Universität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen waren, müssen am Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen, wenn sie bereits zumindest 90 ETCS-Anrechnungspunkte aus dem Pflicht- bzw. Wahlfachbereich (mit Ausnahme der freien Wahlfächer) eines Lehramtsstudiums an einer Universität absolviert haben.
4. Personen, die an einer anderen anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein gleichwertiges Eignungsverfahren absolviert haben, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet die Vize-Rektorin oder der Vizerektor für Lehre.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

(1) Gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG setzt die Zulassung zum Lehramtsstudium die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird in einem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.

(2) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sowie die Kriterien für eine positive Feststellung der Eignung werden rechtzeitig auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.

(3) Nach der vollständigen Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens (Self-Assessment) können sich die Studienwerberinnen und Studienwerber registrieren und sind in weiterer Folge zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens (Zulassungstest) berechtigt.

(4) Der Zugang zur Absolvierung des Self-Assessments und zur online-Registrierung erfolgt über ein eigenes Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at].

(5) Weist die Studienwerberin oder der Studienwerber durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes eine länger andauernde Behinderung mit einem Behinderungsgrad von zumindest 50% nach, kann sie/er eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet die oder der für die Studienzulassung zuständige Vizerektorin oder Vizerektor für Lehre.

§ 3 Self-Assessment

(1) Das Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerberinnen und Studienwerber bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium und ist Voraussetzung für die online-Registrierung und die Zulassung zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens.

(2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Wird das Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

(3) Die Frist für die Absolvierung des Self-Assessments beginnt am 17. März 2014 um 09:00 Uhr und endet am 15. Juli 2014 um 24:00 Uhr. Die Frist für die Absolvierung des Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 4 Online-Registrierung

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Self-Assessment vollständig absolviert haben und an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Lehramtsstudium an der Universität Klagenfurt teilnehmen möchten, müssen sich innerhalb der Frist, welche am 17. März 2014 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Juli 2014 um 24:00 Uhr endet, elektronisch mit ihren Daten registrieren.

(2) Die Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(3) Nach erfolgreicher online-Registrierung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern per E-Mail ein Aktivierungslink sowie eine Anmeldebestätigung zum Zulassungstest übermittelt.

§ 5 Zulassungstest

(1) Der elektronische Zulassungstest als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium findet von 8. bis 10. September 2014 an der Universität Klagenfurt statt.

(2) Der Zulassungstest findet nur einmal pro Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt.

(3) Der Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerberinnen und Studienwerber in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen zu überprüfen.

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Klagenfurt berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(6) Der Zulassungstest ist so konstruiert, dass Absolventinnen und Absolventen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.

(7) Der Zulassungstest ist, da es sich um einen Test vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt, keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 6 Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Über das Anmeldeportal ist das individuelle Ergebnis des Aufnahmeverfahrens einsehbar. Die Folge einer positiven Feststellung der Eignung ist die Zusage eines Studienplatzes.

(2) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin zulässig.

§ 7 Zulassung zum Lehramtsstudium

(1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Lehramtsstudium ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.

(2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 6 Abs. (1) für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. Universitätsgesetz erfüllt.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.